

# ***KONTROLLBEHELFB***

## ***SonderTRANSPORT-WIEGE-KONTROLLEN***

Radlastmesser: HANNI WL103XL/10t

Kontrollorgane: ASFiNAG & BUNDESPOLIZEI

Version: 2 / Stand: 13.11.2017

**KONTROLLBEHELFF  
SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN  
INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Vorwort.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Wiegekontrollen.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Rad- und Achslastmessgeräte .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Toleranzen gemäß Eichvorschriften .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Wiegeprotokolle (Wiegeorgan / Kontrolleur) .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Gesetzliche SOTRA-Bestimmungen im Kraftfahrgesetz (KFG) ...</b>	<b>5</b>
<b>7. Gesetzliche Bestimmungen Maß- und Eichgesetz (MEG) .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Sonstiges .....</b>	<b>14</b>
<b>9. Anhänge .....</b>	<b>17</b>

# KONTROLLBEHELFF SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

## 1. Vorwort

Da die Bundespolizei (*in weiterer Folge: Kontrolleure*) an der Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes (*in weiterer Folge: KFG*) mitzuwirken hat und die Verkehrsüberwachung auf Autobahnen und Autostraßen gemäß Straßenverkehrsordnung (*in weiterer Folge: StVO*) von den Landesverkehrsabteilungen und Autobahnpolizeiinspektionen wahrgenommen wird ist eine Kooperation zwischen

- ASFiNAG
- KONTROLLEURE

unumgänglich.

Aus dem angeführten Grund wurde am 24.4.2015 die Arbeitsgruppe „Sondertransportkontrolle ab 140,01 Tonnen“ (*in weiterer Folge: SOTRA-Kontrollen*) mit Vertretern aus dem BMVIT, BM.I und der ASFiNAG eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe wird zur Schaffung einer einheitlichen Kontrollpraxis – VORAUSSCHAUEND / IM ANLASSFALL / ERGÄNZEND ZUM BMVIT-SOTRA-ERLASS – Kontrollbehelfe für die Kontrolleure und ASFiNAG erstellen und im Wege des BM.I bzw. der ASFiNAG an die maßgebenden Stellen verteilen und den Kontrolleuren im BM.I-Intranet (*Fundstelle: Direktlinks / Infobox-Verkehr / Verkehr Speziell / Schwerverkehr ab 1.9.2015 / A - A - E - BM.I Erlass - IN KRAFT - Schwerverkehrkontrolle / Kontrolle von SOnderTRANsporten / Kooperation ASFiNAG <> BUNDESPOLIZEI ab 1.4.2016*) zur Verfügung stellen.

**!! Im gegenständlichen Kontrollbehelf wird NUR auf die für die „Gewichtskontrolle“ kraftfahrrechtlichen/eichrechtlichen Vorschriften eingegangen !!**

Generell umfassen diese Straßenkontrollen sämtliche die Schwerverkehrskontrolle betreffenden Vorschriften, wie z.B.:

- Fahrtüchtigkeit
- Fahrgeschwindigkeit
- Fahrtschreiber
- Lenk- und Ruhezeiten
- Sicherung der Ladung

## 2. Wiegekontrollen

Das Ziel der gegenständlichen Zusammenarbeit zwischen dem BMVIT, BM.I und der ASFiNAG ist SOTRA-Kontrollen auf dem Autobahn- und Schnellstraßennetz (*in weiterer Folge: A+S-Netz*) zur Vermeidung von möglichen Schäden an der Straßeninfrastruktur und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu intensivieren.

Sondertransporte können auf Grund ihrer Abmessungen im Regelfall nur sehr schwer im Rahmen von standardmäßigen Schwerverkehrskontrollen (*Hier: von den Kontrolleuren*) kontrolliert werden, da Verkehrskontrollplätze (*in weiterer Folge: VKP*) von den vorhandenen

## **KONTROLLBEHELF**

### **SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

Örtlichkeiten her im Wesentlichen auf „Standard-LKW-Maße“ ausgerichtet sind und bei besonders schweren Transporten außerdem auch noch spezielles technisches Equipment für die Verwiegung erforderlich ist. Daher hat sich der Einsatz von speziellen mobilen Wiegesystemen, mit denen auf eigens für SOTRA-Kontrollen definierten und vermessenen Wiegeörtlichkeiten (*Fundstelle: Auflistung – siehe Kapitel 9*) Kontrollen stattfinden, als sehr zweckdienlich gezeigt.

Wie auch Vorfälle in den letzten Jahren mit überladenen SOnderTRANsporten beweisen, ist die Gewichtskontrolle von SOnderTRANsporten eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Infrastruktur und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Kontrolleuren und den Mitarbeitern der ASFiNAG in hohem Ausmaß gegeben ist.

### **3. Rad- und Achslastmessgeräte**

Zur SOTRA-Kontrolle wurden von der ASFiNAG Rad- und Achslastmessgeräte der Bauart WL 103 – Type WL 103 XL/10t – angekauft (*in weiterer Folge: WL 103 XL*) und gemäß § 13 Maß- und Eichgesetz (*in weiterer Folge: MEG*) einer Eichung zugeführt.

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen werden im gegenständlichen Kontrollbehelf ausführlich beschrieben und wurden ergänzende Informationen im Kapitel 9 eingefügt.

### **4. Toleranzen gemäß Eichvorschriften**

Einleitend wird angemerkt, dass im Zuge der Kontrollbehelferstellung am 3. November 2015 ein Abstimmungsgespräch beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (*in weiterer Folge BEV*) mit Vertretern des BEV, BM.I, ASFiNAG, der Fa. HAENNI Instruments Inc (Radlastmesserhersteller mit Sitz in der Schweiz) und der Fa. JENOPTIK Robot GmbH (Vertriebspartner der Fa. HAENNI in Österreich) stattgefunden hat und die in weiterer Folge angeführten Toleranzen (*EINSCHLIESSLICH: Wiegeprotokolle und Anwenderbestimmungen*) Bestandteil der Akkordierung waren.

Die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser definieren Toleranzen welche für die Eichung/Nacheichung und im Verkehr – also bei der Straßenkontrolle – relevant sind.

- Die Eichfehlergrenzen betragen bei den WL 103 XL bei der Teilung „50 kg“: +/- 25 kg (0-2.500 kg) und +/- 50 kg (2.500-10.000 kg) und sind bei der Eichung/Nacheichung maßgeblich.

## KONTROLLBEHELFB SonderTRANSPORT-WIEGE-KONTROLLEN

Bei der Straßenkontrolle muss zwischen Verkehrsfehlergrenzen und doppelten Verkehrsfehlergrenzen – IMMER unter Beachtung des Teilungswerts (*Fundstelle: Eichzulassung – siehe Kapitel 9*) – unterschieden werden. **Die zutreffende Verkehrsfehlergrenze muss als TOLERANZ – im Falle einer Beanstandung – in Abzug gebracht werden.**

- Verkehrsfehlergrenzen WL 103 XL (*Hinweis: relevant bei SOTRA-Radlastmessungen auf der Straße*) zur Feststellung der Achslast:

Kleinsten Standardteilungswert laut Eichzulassung GZ 5659/2008	Messergebnisse		Verkehrsfehlergrenze gemäß Amtsblatt 8/1977 unter Beachtung der Änderung mit Amtsblatt 8/1994 und der Eichzulassung im Amtsblatt 3/2009
	VON	BIS	
	Mindestlast 500 kg	Höchstlast 10.000 kg	
Teilungswert 50 kg bei <b>Radlastanzeige</b>	500 kg	bis 2.500 kg	- 50 kg pro Radlastanzeige
	2.500 kg	bis 10.000 kg	- 100 kg pro Radlastanzeige

- Doppelte Verkehrsfehlergrenzen WL 103 XL (*Hinweis: relevant bei Errechnung des Gesamtgewichtes durch Zusammenzählung der einzelnen Teillasten – HIER: SOTRA-Radlastmessungen auf der Straße*) zur Feststellung des Gesamtgewichtes:

Kleinsten Standardteilungswert laut Eichzulassung GZ 5659/2008	Messergebnisse		DOPPELTE Verkehrsfehlergrenze gemäß Amtsblatt 8/1977 unter Beachtung der Änderung mit Amtsblatt 8/1994 und der Eichzulassung im Amtsblatt 3/2009
	VON	BIS	
	Mindestlast 500 kg	Höchstlast 10.000 kg	
Teilungswert 50 kg bei <b>Radlastanzeige</b>	500 kg	bis 2.500 kg	- 100 kg pro Radlastanzeige
	2.500 kg	bis 10.000 kg	- 200 kg pro Radlastanzeige

### 5. Wiegeprotokolle (Wiegeorgan / Kontrolleur)

Zur Dokumentation der bei den Wiegekontrollen festgestellten Achslasten/Gesamtgewichte muss – im Übertretungsfall –

1. von der ASFiNAG (*in weiterer Folge: Wiegeorgan*) ein Wiegeprotokoll (*Bezeichnung: „Wiegeprotokoll Radlastverwiegung WL 103XL“ mit folgenden Mindestinhalten: Datum, Uhrzeit, Messörtlichkeit, Messnummer, verwendete Radlastmesser, Gültigkeit der Eichung, Dienstnummer der Wiegeorgane, SOTRA-Bescheidnummer, Fahrzeug- und Anhängerzeichen, Name des Fahrers, Gewichtsangaben (OHNE TOLERANZ ABZUG): gemessene Radlast, errechnete Achslast, errechnetes Gesamtgewicht*) erstellt und in weiterer Folge unaufgefordert an den Fahrzeuglenker

## **KONTROLLBEHELF** **SonderTRANSPORT-WIEGE-KONTROLLEN**

und den im Anlassfall die Anzeigelegung durchführenden Kontrolleur ausgefolgt werden.

2. vom Kontrolleur das Wiegeprotokoll (Bezeichnung: „SOTRA-Wiegeprotokoll-Radlastmesser-WL103XL10t“ / Fundstelle: Direktlinks / Infobox-Verkehr / Verkehr Speziell / Schwerverkehr) verwendet und beide Wiegeprotokolle (HIER: „Wiegeprotokoll Radlastverwiegung WL103XL“ UND „SOTRA-Wiegeprotokoll-Radlastmesser-WL103XL10t“) an die BVB oder LPD übermittelt werden.

### **6. Gesetzliche SOTRA-Bestimmungen im Kraftfahrzeuggesetz (KFG)**

Werden

- bei Fahrten die gesetzlich festgelegten Abmessungen oder Gewichte aufgrund einer Beladung überschritten oder handelt es sich um eine Langgutfuhre, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, so ist eine „Transportbewilligung“ gemäß § 101 Abs. 5 KFG erforderlich.
- durch das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen, die für die Summe der Gesamtgewichte und/oder die für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten, ist eine „Transportbewilligung“ gemäß § 104 Abs. 9 KFG erforderlich.

Diese „Transportbewilligungen“ dürfen grundsätzlich nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden.

Betreffend Kontrolle der Achslasten und Gesamtgewichte befinden sich im KFG folgende informative/relevante Bestimmungen:

- Gemäß
  - § 39 (Hinweis: Wird im Transportbescheid – im Anlassfall – explizit angeführt) Abs. 1 KFG dürfen Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden. Bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer EG-Betriebserlaubnis, deren Abmessungen die in § 4 Abs. 6 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und

## **KONTROLLBEHELFB SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke.

- § 82 Abs. 5 KFG (*Hinweis: Wird im Transportbescheid – im Anlassfall – explizit angeführt*) dürfen Abmessungen, Gesamtgewichte und Achslasten sowie die Ladung von Fahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die im § 4 Abs. 6 bis 9 und § 101 Abs. 1 und Abs. 5 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Das Verwenden von solchen Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit größeren Abmessungen oder höheren Gesamtgewichten oder Achslasten oder größerer Ladung kann jedoch unter sinngemäßer Anwendung des § 36 lit. c, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und 4, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 bewilligt werden, wenn nach Art der Verwendung der Fahrzeuge vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 7a, 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 für Fahrten im Vorlauf- und Nachlaufverkehr gelten auch für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit ausländischen Kennzeichen.
- § 82 Abs. 7 KFG ist das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet oder die im Abs. 5 erster Halbsatz angeführten Höchstgrenzen überschritten werden, unbeschadet des Abs. 5 zweiter Halbsatz, zu verhindern.
- § 101 Abs. 1 KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
  - a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattelasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattelasten durch die Beladung nicht überschritten werden,
  - b) die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird,

## **KONTROLLBEHELFF**

### **SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

- c) die größte Länge des Fahrzeuges durch die Beladung um nicht mehr als ein Viertel der Länge des Fahrzeuges überschritten wird und
  - d) bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden,
  - e) die Ladung ..... werden.
- § 101 Abs. 1a KFG hat sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird.
- § 101 Abs. 2 KFG dürfen bei Langgutfahren, Wirtschaftsfahren (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Auto-, Boot- und Flugzeugtransporten oder bei der Beförderung von Geräten mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen, die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung oder das Gerät überschritten werden, wenn die hierfür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.
- § 101 Abs. 5 KFG (*Hinweis: Wird im Transportbescheid – im Anlassfall – explizit angeführt*) sind Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:
- 1. Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
  - 2. wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

## KONTROLLBEHELFB SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

- § 101 Abs. 7 KFG besteht eine Abwägungsverpflichtung auf Verlangen der Kontrollorgane (Lenker > Ort und Stelle bzw. ein nicht mehr als 10 km vom Fahrziel entfernter Ort)
- § 102 Abs. 5 KFG besteht eine Mitführ- und Aushändigungsverpflichtung (Lenker > Kontrollorgan) betreffend
  - Zulassungsschein/e (Abs. 5 lit. a)
  - Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen (Abs. 5 lit. e)
- § 102 Abs. 12 KFG sind die Kontrollorgane berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges hindern, wenn diese hiedurch begehen oder begehen würden eine Übertretung .....
- lit. g) des ..... § 101 KFG, des § 104 oder des § 106, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird, wobei die Verkehrssicherheit bei einer Überschreitung des jeweiligen höchsten zulässigen Gesamtgewicht oder der Höchstgrenzen des § 4 Abs. 7a im Ausmaß von mehr als 2 % oder der zulässigen Achslasten um mehr als 6 % jedenfalls gefährdet wird

..... Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falls und Art des Fahrzeuges oder der Beladung **Zwangmaßnahmen**, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen oder Einstellen des Fahrzeuges, Anbringen von technischen Sperrungen und dergleichen, anzuwenden. Solche **Zwangmaßnahmen** sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund ihrer Anwendung weggefallen ist. .... Im Falle der lit. g) sind bei Gewichtsüberschreitungen oder Achslastüberschreitungen die **Zwangmaßnahmen** aufzuheben, wenn die Überlast ab- oder auf ein anderes Fahrzeug umgeladen wird. Ist das Ab- oder Umladen an Ort und Stelle nicht möglich, SO KANN DER TRANSPORT UNTER BEGLEITUNG durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht mit geringer Geschwindigkeit bis zu einer nahe gelegenen geeigneten Stelle, wo ein sicheres Ab- oder Umladen möglich ist, weitergeführt werden. Die durch diese BEGLEITUNG ANFALLENDEN

## KONTROLLBEHELFF SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

KOSTEN sind vom Zulassungsbesitzer zu ersetzen. Der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist.

- § 104 Abs. 9 KFG (*Hinweis: Wird im Transportbescheid – im Anlassfall – explizit angeführt*) ist das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen, wenn die für die Summe der Gesamtgewichte oder die für die größte Länge oder die für die Summe der Gesamtgewichte und für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen oder die Sattelkraftfahrzeuge verwendet werden sollen. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:
  - 1. Beförderung unteilbarer Güter oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
  - 2. wenn ..... kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

- § 134 Abs. 1 KFG (*Hinweis: Hier wird explizit die Zuwiderhandlungen von BESCHEIDEN angeführt*) begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, **Bescheiden** oder ..... zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, ..... zu bestrafen.
  - § 134 Abs. 4 KFG ..... vorläufige Sicherheit / vorläufige Beschlagnahme (*Beachtung: Ermächtigung / Beilage zur Ermächtigungsurkunde*) .....
  - § 134 Abs. 4a KFG ..... Unterbrechung der Fahrt bis vorläufige Sicherheit .....
  - § 134 Abs. 4b KFG ..... Beschlagnahmemöglichkeit der Behörde .....
- Gewichtsnormen:  
Für die im Sinne dieses Kontrollbehelfes als Zielgruppe definierten Sondertransporte ist Folgendes maßgeblich:

## KONTROLLBEHELFF SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

- Die im KFG angeführten
  - **Gesamtgewichte** können – in der Regel ZULÄSSIGERWEISE – um ein vielfaches überschritten werden – da die Fahrzeuge für die Lastaufnahme ausgelegt sind – und ist das zu kontrollierende Gesamtgewicht IMMER im Bescheid (*Hinweis: Lastfahrt UND Leerfahrt*) ersichtlich.
  - **Achslasten** können – in der Regel ZULÄSSIGERWEISE – überschritten werden – da die Fahrzeuge für die Lastaufnahme ausgelegt sind – und sind die zu kontrollierenden Achslasten IMMER im Bescheid (*Hinweis: Lastfahrt UND Leerfahrt*) ersichtlich.
  
- Mögliche verantwortliche Personen (RELEVANT):

Der

  - **Lenker** (*natürliche Person*) gemäß § 102 Abs. 1 KFG
  - **Zulassungsbesitzer** (*natürliche oder juristische Person*) gemäß § 103 Abs. 1 Zif. 1 KFG
  - **Mieter** (*natürliche oder juristische Person*) gemäß § 103a Abs. 1 Zif. 3 KFG

**ANSTELLE des Zulassungsbesitzers**

  - **Begleiter** (Vereidigtes Organ der Straßenaufsicht) gemäß § 97 Abs. 2 iVm Abs. 1 lit. a StVO
  
- Mögliche Übertretungsnormen (RELEVANT):

Wird im Zuge einer SOTRA-Kontrolle eine **Missachtung des Bescheides bzw. von Bescheidauflagen festgestellt** sind folgende natürliche/juristische Personen der Bezirksverwaltungsbehörde/LPD (*Hinweis: Behörde [BH oder LPD oder im Bereich des Magistrat Krems/Stadt dem Magistrat KS] wo die Kontrolle stattgefunden hat*) wegen Verdacht der Übertretung des KFG (*HIER: WEGEN MISSACHTUNG DES BESCHEIDES bzw. NICHT EINHALTUNG VON BESCHEIDAUFLAGEN*) nach folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

  - **Lenker:** ... iVm § 134 Abs. 1 KFG
  - **Zulassungsbesitzer:** ... iVm § 134 Abs. 1 KFG
  - **Mieter:** ... iVm § 134 Abs. 1 KFG

! Der rechtmäßige Zustand wird im Falle von „SOTRA-Überladungen“ nur durch eine Bescheidänderung bzw. Neubeantragung/-ausstellung hergestellt werden können !

## **KONTROLLBEHELFB SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

### **7. Gesetzliche Bestimmungen Maß- und Eichgesetz (MEG)**

Betreffend „WL 103 XL“ befinden sich im MEG folgende relevante Bestimmungen:

- Eichpflicht:
  - § 7 Abs. 1 MEG: Messgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.
  - § 7 Abs. 2 MEG: Wer ein eichpflichtiges Messgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, dass das Messgerät geeicht ist.
- Messgeräte im Verkehrswesen:
  - § 13 Abs. 2 MEG: Messgeräte zur Bestimmung von Achs- und Radlasten unterliegen der Eichpflicht, wenn sie bei Typengenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden.
- Kundmachungsermächtigung im Amtsblatt für das Eichwesen:
  - § 39 Abs. 1 MEG: Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat
    1. die Eichvorschriften zu erlassen und
    2. die Messgeräte oder Messgeräteteile, die den Eichvorschriften entsprechen, zur Eichung zuzulassen.
  - § 39 Abs. 2 MEG: Die Eichvorschriften enthalten insbesondere:
    1. die Bedingungen der Eichfähigkeit der Messgeräte,
    2. die bei der Eichung zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Eichfehlergrenzen),
    3. die im eichpflichtigen Verkehr zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit (Verkehrsfehlergrenzen),
    4. die Bestimmungen über die Art der Stempelung der Messgeräte.
  - § 39 Abs. 3 MEG: Die Eichvorschriften können vorsehen:
    1. dass Messgeräte auch dann nachgeeicht werden dürfen, wenn sie nach der Änderung der Eichvorschriften die neuen Eichfehlergrenzen einhalten, den bisherigen Zulassungsbestimmungen entsprechen, die vollständige Einhaltung der neuen Eichvorschriften jedoch wirtschaftlich unzumutbar wäre;
    2. dass die eichtechnische Prüfung von Messgeräten ohne Justiermöglichkeit, die beim Hersteller im Anschluss an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden, nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.
  - § 39 Abs. 4 MEG: Die Eichvorschriften sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

## KONTROLLBEHELFF SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

- Gültigkeit der Eichung:
  - § 44 MEG: Ein geeichtes Messgerät gilt nur bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.
- Verkehrsfähigkeit der Messgeräte:
  - § 46 Abs. 1 MEG: In den Eichvorschriften und bei der Zulassung von Messgeräten zur Eichung können Bestimmungen festgelegt werden, die einzuhalten sind, um die richtige Anwendung eichpflichtiger Messgeräte zu gewährleisten.
- Ungültigkeit der Eichung:
  - § 48 Abs. 1 MEG: Messgeräte oder Messgeräteeile dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn
    - a) die gesetzliche Nacheichfrist abgelaufen ist,
    - b) einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt, beseitigt oder entwertet ist,
    - c) vorgeschriebene Bezeichnungen eigenmächtig geändert oder unzulässige Bezeichnungen, Maßgrößen, Einteilungen, Hervorhebungen, Aufschriften oder dergleichen hinzugefügt worden sind,
    - d) Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben können oder seinen Verwendungsbereich erweitern,
    - e) auch bei noch gültigem Eichstempel oder vollständig angebrachter Konformitätskennzeichnung nach § 18 Z 4 MEG leicht zu erkennen ist, dass das Messgerät unrichtig geworden ist oder
    - f) der Zulassung oder den für sie zutreffenden Anforderungen nicht mehr entsprochen wird.
  - § 48 Abs. 2 MEG: Ein Messgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht.
  - § 48 Abs. 3 MEG: Die Eichung eines Messgerätes wird durch die Einspielung einer aktualisierten Software gemäß § 45 Abs. 10 und 12 MEG und durch die kurzfristige Öffnung gemäß § 45a MEG nicht ungültig. Die Nacheichfrist wird dadurch nicht verlängert.
- Maßgebliche Amtsblätter des Bundesamt für Eich und Vermessungswesen:

Auf Grund der §§ 39 und 46 Abs. 1 MEG wurde betreffend Achs- und Radlastmesser vier maßgebliche „Amtsblätter“ verlautbart:

  - Amtsblatt Nr. 8/1977 vom 14.12.1977 – gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 iVm Abs. 4 MEG der Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser zum behördlichen Gebrauch im Verkehrswesen (*Fundstelle: Amtsblatt – siehe Kapitel 9*).

## KONTROLLBEHELFB SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

- Amtsblatt Nr. 8/1994 vom 22.12.1994 – Eichzulassung gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 bzw. Kundmachung (Änderung) gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 iVm § 39 Abs. 4 MEG der Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser (*Fundstelle: Amtsblatt – siehe Kapitel 9*).
  - Amtsblatt Nr. 3/2009 vom 30.10.2009 – Eichzulassung gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 MEG der Radlastmesser der Bauart WL 103 XL (*Fundstelle: Amtsblatt – siehe Kapitel 9*).
  - **Amtsblatt Nr. 4/2015 vom 30.6.2015 – Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 MEG geändert werden (*Fundstelle: Amtsblatt – siehe Kapitel 9*).**
- Zusammenfassend ergeben sich für die WL 103 XL aus den maßgeblichen Amtsblättern, der Eichzulassung und der Bedienungsanleitung folgende Anwenderbestimmungen:
    - Messplatz: Die Straßenoberfläche muss augenscheinlich eben und frei von Fremdkörpern sein (besenrein). Der maximale Abstand zwischen Waage und Boden darf dabei nicht grösser als 10mm sein.
      - Grenzwerte für Längs- und Querneigung: Neigung in Längsrichtung max 4% / Neigung in Querrichtung max 4%
      - Bedienungsanleitung HAENNI: Neigung in Längsrichtung max 2%

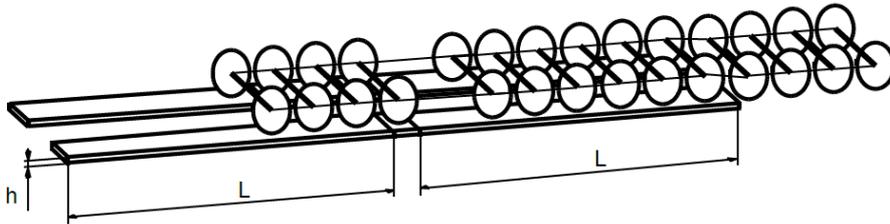
! Zur Optimierung des Wiegeplatteneinsatzes, werden von der ASFINAG alle SOTRA-Kontrollörtlichkeiten von Zivil-/Messtechnikern vermessen und in Listenform zur Verfügung gestellt !

- Temperaturbereich in dem die Wiegeplatten eingesetzt werden können:  
-20°C BIS +60°C
- Nullabgleich: Die WL 103 XL verfügen über einen automatischen Nullabgleich.
- Höhenausgleich: Wenn die Bauhöhe der Radlastmesser weniger als 40 mm beträgt ist kein Höhenausgleich notwendig. Die WL 103 XL hat eine Bauhöhe von 17 mm.
  - Bedienungsanleitung HAENNI: Ein Höhenausgleich mittels eigener Ausgleichsmatten soll mindestens 3,4 m vor und nach den Radlastmessern (das 200 fache der Bauhöhe von 17 mm) erfolgen.

## KONTROLLBEHELFF SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN

Wird die Waage in eine entsprechende Vertiefung in die Fahrbahn gelegt, entfällt die Verwendung von Ausgleichsmatten.

- Positionierung eines Fahrzeugs auf den Wiegeplatten: Messungen sind erst vorzunehmen, wenn das Fahrzeug auf dem Lastträger zu völligem Stillstand gekommen ist und auch keine fahrwerksbedingten Schwingungen mehr auftreten. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Reifenaufstandsfläche die messtechnisch wirksame Zone des Lastträgers in Fahrtrichtung, bei bestimmten Bauarten auch quer dazu, nicht überragt.
- Verwiegungsbeispiel:



### 8. Sonstiges

#### 8.1. Achsverwiegung bei hydraulischem Ausgleich

Bei Sondertransporten, die mit hydraulischem Achsdruckausgleichssystem ausgerüstet sind, kann es vereinzelt „BEI EINZELNEN ACHSEN EINER ZUSAMMENGESCHALTETEN ACHSGRUPPE“ zu sogenannten Achsausreißern (Messergebnisse einzelner Achslasten weichen von der Mehrzahl der anderen Achslasten ab) kommen.

Aus diesem Grund wurde am 18.10.2017 von der Arbeitsgruppe „Sondertransportkontrolle ab 140,01 Tonnen“ – im Zuge einer Sitzung (Lösung von aktuellen Vollzugsproblemen) – FOLGENDES Prozedere festgelegt:

Bei Fahrzeugen mit schweren Lasten, die mit einem hydraulischen Achsdruckausgleichssystem ausgerüstet sind,

- I. hat der Fahrzeuglenker „vor Beginn der Verwiegung“ unaufgefordert
  - a. eine Herstellerbescheinigung an die Kontrolleure auszuhändigen
  - b. die zusammengeschalteten Achsgruppen an die Kontrolleure bekannt zu geben
- II. kann der Fahrzeuglenker „vor Beginn der Verwiegung“ eine Neujustierung der Achsgruppen (ohne Veränderung der gemäß I.b. bekannt gegebenen Achsgruppen) vornehmen
- III. haben die Wiegeorgane/Kontrolleure eine Verwiegung vorzunehmen

## **KONTROLLBEHELFB SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

- IV. haben die Kontrolleure, wenn die Summe der erhobenen Gewichte der einzelnen Achsen einer zusammenschalteten Achsgruppe die Summe der maximal genehmigten Achsdrücke der einzelnen Achsen – HIER NUR bei genehmigter (SOTRA Bescheid) maximaler Achslast 11.500 kg bis 12.000 kg – einer Achsgruppe von den Messergebnissen der übrigen Einzelachsen
- I. **bis zu 1000 kg** (OHNE TOLERANZABZUG) bzw. 800 kg (MIT TOLERANZABZUG) überschreiten, von einer Beanstandung abzusehen, sofern die Summe der Achsgruppe (SOTRA Bescheid) nicht überschritten wird (Beispiel IV.I.: Der Anhänger hat 10 Achsen. Die ersten 3 Achsen bilden eine Achsgruppe. Die 4. bis 10. Achse bilden eine weitere Achsgruppe. Bei der Verwiegung wird [nach Abzug der relevanten Toleranz] bei der 4. Achse 11.500 kg, 5. Achse 11.500 kg, 6. Achse 12.800 kg, 7. Achse 12.800 kg, 8. Achse 11.500 kg, 9. Achse 11.500 kg und 10. Achse 11.500 kg festgestellt [= 83.100 kg]. Laut Bescheid ist ein maximales Achsgewicht bei Achse 4 bis Achse 10 von je 12.000 kg zulässig [7 x 12.000 = 84.000 kg].  
Schlussfolgerung: Da 83.100 kg weniger als 84.000 kg [SOTRA Bescheid] sind und keine Achse mehr als 800 kg über genehmigtem Wert liegt [SOTRA Bescheid] IST KEINE BEANSTANDUNG VORZUNEHMEN);
  - II. **mehr als 1000 kg** (OHNE TOLERANZABZUG) bzw. 800 kg (MIT TOLERANZABZUG) überschreiten, eine zweite Verwiegung vorzunehmen und bei neuerlicher Überschreitung der Zahl 1.000 (OHNE TOLERANZABZUG) bzw. 800 (MIT TOLERANZABZUG) eine Beanstandung vorzunehmen (Beispiel IV.II.: Der Anhänger hat 10 Achsen. Die ersten 3 Achsen bilden eine Achsgruppe. Die 4. bis 10. Achse bilden eine weitere Achsgruppe. Bei der Verwiegung wird [nach Abzug der relevanten Toleranz] bei der 4. Achse 12.000 kg, 5. Achse 12.000 kg, 6. Achse 13.100 kg, 7. Achse 13.100 kg, 8. Achse 12.000 kg, 9. Achse 12.000 kg und 10. Achse 11.500 kg festgestellt [= 85.700 kg]. Laut Bescheid ist ein maximales Achsgewicht bei Achse 4 bis Achse 10 von je 12.000 kg zulässig [7 x 12.000 = 84.000 kg].  
Schlussfolgerung: Da die 6. und 7. Achse mehr als 800 kg über genehmigtem Wert liegt [SOTRA-Bescheid] IST EINE BEANSTANDUNG VORZUNEHMEN).

Die unter 8.2. und 8.3. angeführte Verwiegepraxis wird beibehalten.

### 8.2. Personalstärke

## **KONTROLLBEHELFF SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

Zur Gewährleistung eines rechtskonformen Kontrollablaufes und zum Schutz der beteiligten Organe sind SOTRA-Wiege-KONTROLLEN – nach Ansicht der Arbeitsgruppe – von mindestens vier Personen (HIER: 2 Wiegeorgane und 2 Kontrolleure) durchzuführen.

### 8.3. Personalpositionierung bei SOTRA-Wiege-KONTROLLEN

Die Kontrolleure/Wiegeorgane haben den Lenker bezüglich des Kontrollablaufes zu instruieren und hat/haben

- sich ein Kontrolleur (HIER: 1. Kontrolleur) während des gesamten Wiegevorgangs im Fahrzeug beim Lenker (HIER: zur Verhinderung von Achsentlastungen und nicht notwendigen Bremsbetätigungen) aufzuhalten und die Lenkvorgänge zu beobachten;
- sich ein Kontrolleur (HIER: 2. Kontrolleur) und die Wiegeorgane (HIER: 1. Wiegeorgan und 2. Wiegeorgan) während des gesamten Wiegevorgangs neben den Fahrzeugen zu positionieren, und haben der 2. Kontrolleur und das 1. Wiegeorgan für die ablauforganisatorische Kommunikation (HIER der 2. Kontrolleur: Zum Fahrer, 1. Wiegeorgan und 1. Kontrolleur / HIER das 1. Wiegeorgan: Zum 2. Wiegeorgan und 2. Kontrolleur) Sorge zu tragen;
- sich die Wiegeorgane (HIER: 1. Wiegeorgan und 2. Wiegeorgan)
  - nach jeder korrekten Positionierung der Räder auf den Radlastmessern betreffend
    - Verkeilung/Keilentfernung
    - Bremsenbetätigung/Bremsenlösung
    - Beginn/Beendigung jedes Wiegevorgangsabzustimmen;
- die Wiegeorgane (HIER: 1. Wiegeorgan und 2. Wiegeorgan) jeweils einen Radlastmesser während des Wiegevorgangs/Messvorgangs zu beobachten (HIER: Nullabgleich, Positionierung der Räder auf den Radlastmessern und – wenn die Radlastmesser in keine Vertiefung eingelegt werden – Ausgleichsmatten [vor und nach den Radlastmessern]) bzw. Korrekturen – im Anlassfall – in die Wege zu leiten;
- ein Wiegeorgan (HIER: 1. Wiegeorgan) nach jeder Fahrzeugbewegung eine Verkeilung (HIER: vor der Bremsenlösung bzw. vor jedem Messbeginn) bzw. Keilentfernung (HIER: nach jeder Messung bzw. vor jeder Fahrzeugbewegung) eines Rades vorzunehmen;
- ein Wiegeorgan (HIER: 2. Wiegeorgan) den Laptop der Waage zu bedienen (HIER: Befüllung des Wiegeprotokolls und Dokumentation der Messergebnisse)

**KONTROLLBEHELFF  
SOnderTRANsport-WIEGE-KONTROLLEN**

**9. Anhänge**

Beschreibung	PDF / Fundstelle
Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1977 vom 14.12.1977 welches die „Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser“ zum behördlichen Gebrauch im Verkehrswesen – Seite 427 bis 428 – FESTLEGT	 Amtsblatt 8-1977
Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1994 vom 22.12.1994 welches die „Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser“ (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1977 vom 14.12.1977) – Seite 482 – ÄNDERT (mit Eichzulassung WL 103)	 Amtsblatt 8-1994
<p style="text-align: center;">Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2009 vom 30.10.2009 – Eichzulassung der Radlastmesser der Bauart WL 103 XL – Seite 164</p> <p style="text-align: center;">Eichzulassung GZ 5659/2008 vom 6.2.2009</p>	 Amtsblatt 3-2009   Eichzulassung - WL 103 XL
Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 4/2015 vom 30.6.2015 welches die „Verordnung für Achs- und Radlastmesser“ (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1977 vom 14.12.1977 / Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1994 vom 22.12.1994) – dem § 2 wird ein Abs. 3 angefügt / dem § 10 werden die Abs. 3 und 4 angefügt – ÄNDERT	 Amtsblatt 4-2015
Bedienungsanleitung (WL 103 XL)	 Bedienungsanleitung - WL 103 XL
<p>Liste aller für SOTRA-Kontrollen geeigneten Wiegeörtlichkeiten</p> <p>Übersicht aller für SOTRA-Kontrollen geeigneten Wiegeörtlichkeiten</p>	 Liste - Einsatzorte für SOTRA-Kontrollen   Übersichtsplan - Einsatzorte für SOTR
ASFiNAG „Wiegeprotokoll Radlastverwiegung WL103XL“	 MUSTER - ASFiNAG Wiegeprotokoll
Kontrolleur „SOTRA-Wiegeprotokoll-Radlastmesser-WL103XL10t“	 MUSTER - Kontrolleure Wiegepr